

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	14.01.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	22.01.2015	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	17.02.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufestsetzung von zwei Wasserschutzgebieten in Bielefeld Senne und Sennestadt

Betroffene Produktgruppe

11.13.04 Wasser und Wasserbau

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Senne, 09.12.2004, DS 225, **UStA** 14.09.2004, DS 9103, **AfUK** 19.03.2013, DS 5431

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretungen und der AfUK nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH betreibt zur Trinkwasserversorgung u.a. die Wasserwerke (WW) 01 und 16 sowie das WW 02. Die drei WW befinden sich in den Bezirken Senne und Sennestadt und liefern mit einer Entnahmemenge von 4.400.000 m³/a etwa 25 % des Bielefelder Gesamtbedarfes.

Zum Schutz des Grund- und damit des Trinkwassers wurden 1973 die Wasserschutzgebiete (WSG) „**Bielefeld-Sennestadt**“ mit den WW 01 und 16 sowie „**Bielefeld Sennestadt-West**“ mit dem WW 02 ausgewiesen. D.h. im Einzugsbereich der WW werden durch die textlichen Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) die Verbots- und Genehmigungstatbestände in Abhängigkeit von möglichen Gefährdungen im Einzugsgebiet geregelt. Betroffen sind beispielsweise Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen und private Betreiber von Heizöllageranlagen.

Aufgrund der 40-jährigen Laufzeit der WSG-VO ergingen 2013 zunächst die vorläufigen Anordnungen von Verboten und Genehmigungspflichten für die Einzugsbereiche der zwei WSG bis zum Jahre 2016 durch die zuständige Bezirksregierung.

Um den Schutz des Grundwassers für weitere 40 Jahre gewährleisten zu können, ist nun die

Neuausweisung der beiden WSG geplant. Hierzu hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde zusammen mit den Stadtwerken Bielefeld GmbH ein Gutachten erstellen lassen, das in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld zusammen mit der dazugehörigen angepassten WSG-VO als Grundlage für das sich nun anschließende offizielle Ausweisungsverfahren sein wird.

Das neue Wasserschutzgebiet „**Bielefeld-Sennestadt**“ erstreckt sich auf die Gemarkungen Sennestadt und Lämershagen-Gräfinhagen (je teilweise) und das WSG „**Bielefeld-Sennestadt/West**“ zusätzlich auf die Gemarkung Senne (teilweise). Sie gliedern sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Bereiche III A, und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Nach den aktuellen hydrogeologischen Gutachten sind beide WSG in nord-westlicher Richtung etwa bis zum Kamm des Teutoburger Waldes auszudehnen. Von dieser Erweiterung, etwa von 790 ha auf ca. 915 ha (+ 15 %) sind nur vereinzelte Häuser betroffen. Darüber hinaus konnten die Grenzen des **WSG Sennestadt** annähernd bestätigt werden.

Im Bereich des **WSG Sennestadt-West** fällt im südlichen Bereich des WSG östlich der Osningstraße und westlich der Rheinallee eine Vielzahl von Häusern aus dem geplanten WSG heraus, so dass sich insgesamt das geplante WSG um 8 % von 805 ha auf 738 ha verkleinern wird.

Die WSG-VO von 1973 beschränkten sich auf jeweils 5 Seiten und 14 §§.

Die geplanten WSG-VO besteht aus insgesamt 26 Seiten mit den ordnungsbehördlichen Verordnungen und der dazugehörigen Anlage A. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen (13 Seiten) beinhalten in erster Linie Begriffsbestimmungen und rechtliche Erläuterungen, wobei die Anlage A (13 Seiten) einen nach Wasserschutzzonen geordneten alphabetisch sortierten Handlungskatalog in übersichtlicher Tabellenform darstellt. (Siehe dazu den beispielhaften Auszug in der Anlage.) Insgesamt bedeuten die nun im Entwurf und auf den heutigen Stand angepassten WSG-VO im Vergleich zu denen von 1973 unter Einbeziehung der aktuellen Umweltgesetzgebung in der Praxis kaum substantiell relevante Verschärfungen.

Der Entwurf der beiden Ordnungsbehördlichen Verordnungen mit den dazugehörigen Gutachten, Nachweisen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, wird in der Zeit vom 19. Januar 2015 bis zum 18. Februar 2015 zur Einsichtnahme den Bürgern offengelegt, und zwar im

- **Umweltamt der Stadt Bielefeld**, August-Bebel-Straße 75-77, Raum 203
- **Bezirksamt Sennestadt**, Sennestadthaus, Lindemann-Platz 3, Raum 312
- **Bezirksamt Senne**, Windelsbleicher Straße 242, Raum 23

während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über <http://www.bielefeld.de> zugänglich.

Jede/jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des **04. März 2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. drei Stellen oder der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Einwendungen erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Nach Zusammenstellung der Einwendungen durch die Bezirksregierung findet mit den Einwenderinnen und Einwendern ein Erörterungstermin statt, in dem die fraglichen Punkte nochmals beraten werden. Im Anschluss daran erfolgen die Festsetzungen der WSG.

Diese und weitere Hinweise zum Verfahren sind im Umweltamt der Stadt Bielefeld sowie in den Bezirksvertretungen Sennestadt und Senne erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse www.brdt.nrw.de in der Rubrik Umwelt und Naturschutz/ Wasserwirtschaft/ Verfahren abgerufen werden.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.